

## **Abgasmessungen gemäß Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz**

Die Emissionen von Feuerstätten mit mehr als 15 kW Nennwärmeleistung müssen regelmäßig überprüft werden.

Feuerstätten sind alle an eine Rauch- beziehungsweise Abgasanlage angeschlossenen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme. Dies geschieht durch Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (im Wesentlichen Heizkessel, Kombithermen und Durchlauferhitzer).

### **Die Überprüfung hat in folgenden Intervallen zu erfolgen:**

- Gasförmige Brennstoffe
  - mehr als 15 kW und weniger als 26 kW: fünf Jahre
  - ab 26 kW und bis 50 kW: zwei Jahre
  - mehr als 50 kW: ein Jahr
  
- Feste und flüssige Brennstoffe
  - mehr als 15 kW bis 50 kW: zwei Jahre
  - mehr als 50 kW: ein Jahr

Diese Kontrollen dürfen ausschließlich von Überprüfungsorganen durchgeführt werden. Diese werden von der Abteilung Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen (MA 36) bestellt.

Überprüfungen werden von Installateurinnen und Installateuren, Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrern, Servicebetrieben der Gerätehersteller, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern und anderen angeboten. Die maximale Höhe der Überprüfungskosten ist in der Überprüfungsentgeltverordnung festgelegt.

Die Betreiberin oder der Betreiber erhält einen vom Überprüfungsorgan unterfertigten Überprüfungsbefund. Am Gerät wird eine Prüfplakette angebracht. Ein Wartungsbericht der Geräte ist nicht ausreichend.

Der zuständigen Rauchfangkehrerin oder dem zuständigen Rauchfangkehrer ist auf Verlangen der Überprüfungsorgan der Feuerstätte vorzulegen. Sollte auch nach Einräumung einer Nachfrist kein entsprechender Befund vorgelegt werden, muss die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer eine Anzeige beim Magistrat der Stadt Wien erstatten. Es ist mit einer Verwaltungsstrafe zu rechnen.